

Einstellungsanspruch als Folge eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot, ausschließen (vgl. Bundestagsdrucksache 353/79, S. 14 f.), so hat die europarechtskonforme Auslegung, wie sich aus dem Urteil des EuGH eindeutig ergibt, diesen gesetzgeberischen Willen zu respektieren.

Schließlich entfaltet die Zuerkennung des Schmerzensgeldes auch die im Urteil des EuGH geforderte abschreckende Wirkung. Insoweit erfüllt das Schmerzensgeld die gleiche Funktion, die es bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes hat. Auch hier rückt – wegen Beeinträchtigung ideeller Güter – die Genugtuungsfunktion in den Vordergrund, und die Zuerkennung des Schmerzensgeldes entfaltet auch präventive Wirkung (vgl. BVerfGE 54, 136).

(3)

Für die Höhe des Schmerzensgeldes sind alle Umstände des Einzelfalls beachtlich, und diese führen dazu, den Klägerinnen einen Betrag von je 21.000 DM zuzusprechen.

Bei der Bemessung der Höhe stellt das Bruttoarbeitsentgelt, das die Klägerinnen in sechs Monaten erhalten hätten, den Höchststrahmen des zu erkennenden Schmerzensgeldes dar. Dieses unter anderem deswegen, weil ein neubegründetes Beschäftigungsverhältnis, wie vorliegend, erst nach sechs Monaten zu einem dauerhaften Arbeitsverhältnis wird (vgl. § 1 KSchG). Diesen Höchststrahmen auszuschöpfen war erforderlich, weil sich die Diskriminierung vorliegend als besonders gravierend darstellt.

Mitgeteilt von RAIN Malin Bode, Bochum

Jura-Frauen-Treffen

Wieder einmal ist ein 'Jura-Frauen-Treffen', das 10., in aller Stille vorübergegangen. Im November 1984 trafen sich bei ausgezeichneten äußeren Bedingungen ca. 100 feministische Juristinnen und Bürofrauen in Heidelberg.

Unser Fazit jedoch: persönlich befriedigend aber rechtspolitisch ohne Bedeutung.

Gegenüber allen brennenden Fragen blieb das Treffen sprachlos. Daher haben wir uns in der Redaktion entschlossen, statt eines Protokolls, unsere Gedanken über die Zukunft dieser Treffen abzu- drucken.

Die Jurafrauentreffen werden, angefangen vom Namen bis zu den dort geführten Debatten, unserem Selbstverständnis der Vergangenheit gerecht, nicht jedoch dem der Gegenwart und noch viel weniger dem der Zukunft. Sie haben als autonome Organisationsform ihren authentischen Anfang in der Frauenbewegung Mitte der 70er Jahre. Genauso wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen ist die Entwicklung allerdings unterdessen weit über den Selbsterfahrungsansatz hinausgegangen.

Ein großer Teil der Juristinnen, die seit langem die 'Jura-Frauen-Treffen' organisieren und besuchen, haben sich in unterschiedlichen Bereichen eine feministische Position erarbeitet und verfügen auch über reichliche Erfahrungen in diesen Gebieten.

Auf den Treffen haben sich solche Erfahrungen und Vorstellungen jedoch in den letzten Jahren oft nicht mehr in der Diskussion weiterentwickeln und noch weniger praktisch politisch verwenden lassen. Selbst öffentliche Stellungnahmen zu Fragen wie 'Reform der Reform' des Scheidungsrechts, Gesetzgebungspraxis im Opferschutz oder im Antidiskriminierungsrecht usw. werden selten von uns, (die Stellungnahmen der Berliner und Hamburger Rechtsanwältinnenvereinigungen sind leider eine Ausnahme), sondern vielfach von Organisationen wie dem Republikanischen Anwaltsverein (RAV) oder dem Juristinnenbund abgegeben. Dies geschieht nicht zuletzt,

weil eine Reihe von uns dort wegen des sich bietenden Rahmens mitarbeiten und dadurch Kritiken oder öffentliche Erklärungen erst ermöglichen.

Die 'Jura-Frauen-Treffen' werden demgegenüber von uns nahezu ausschließlich zur persönlichen Kontaktpflege genutzt.

Wir haben aber entsprechend unseren in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnissen auch Verantwortung für die rechtspolitische Entwicklung zu tragen. Das erfordert ein deutlich höheres Maß an verbindlicher Zusammenarbeit, sowohl auf diesen Treffen, als auch in den dazwischen liegenden Zeiträumen. Wir müssen deshalb die Struktur des 'Jura-Frauen-Treffens' genauso wie unser sonstiges Kommunikationssystem so gründlich ändern, daß wir, unseren gegenwärtigen Vorstellungen und Möglichkeiten angepaßt, damit wieder arbeiten können.

Erfahrungs- und Kenntnisunterschiede zwischen uns wollen wir nicht länger bedauernd als Hemmnis für inhaltliche Diskussionen feststellen, sondern versuchen, ihnen z.B. durch eigene Fortbildungsangebote sinnvoll zu begegnen. In auf kontinuierliche Arbeit angelegten Arbeitsgruppen zu von uns selbst formulierten Themen und Fragestellungen könnten wir einen weiteren von vielen nötigen Lösungsansätzen sehen (statt Versorgungsausgleichs- und Rentenrecht: ökonomische Sicherung der Frauen im Alter; statt Ausländerrecht und IPR: Folgen der verschärften Unterdrückung ausländischer Frauen).

Eine andere Notwendigkeit ist sicher auch, die Materialien zu den Treffen so vorzubereiten, daß sie über einen sachlich zutreffenden Inhalt hinaus in einer Form vorhanden sind, die ihre Veröffentlichung nicht nur technisch möglich macht, sondern auch sinnvoll erscheinen läßt.

Sollte uns eine solche Radikalkur nicht bald gelingen, werden sich diese Treffen schnell überholt haben und damit uns ein weiteres Feld frauenpolitischer Artikulations- und Aktionsmöglichkeiten selbst abgeschnitten sein.

Die Redaktion